

# RS Vwgh 1990/10/22 89/15/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1990

## Index

32/06 Verkehrsteuern

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §101 Abs5;

KFG 1967 §2 Z37;

StVBG §3 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/15 88/15/0110 2

## Stammrechtssatz

Als höchste zulässige Nutzlast ist das höchste Gewicht anzusehen, das die Ladung eines bestimmten Fahrzeuges erreichen darf, wobei es keinen Unterschied macht, ob die jeweils höchste zulässige Nutzlast von der Zulassungsbehörde oder vom zuständigen LH gem § 101 Abs 5 KFG für zulässig erklärt worden ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150029.X01

## Im RIS seit

19.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.08.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)